

# **Richtlinien der Gemeinde Bickenbach über die Stärkung des Gewerbes in und nach der Covid-19-Krise**

Die Gemeindevertretung hat am 25. Februar 2021 nachstehende Förderrichtlinien beschlossen:

## **1. Rechtsgrundlage und Förderungszweck**

Die Gemeinde Bickenbach fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen der Unternehmen und Gewerbetreibenden in Bickenbach zur Stärkung des Gewerbes in und nach der Covid-19-Krise. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle in Bickenbach ansässigen Gewerbeunternehmen.

## **3. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- a) Jede Maßnahme wird nur einmal durch eine finanzielle Zuwendung gefördert. Die Gemeinde entscheidet über die Förderung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach Eingang des vollständigen Antrags. Reichen die Fördermittel im laufenden Haushaltsjahr nicht aus, erfolgt die Bewilligung im folgenden Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) Gefördert werden der Abschluss von Ausbildungsverträgen und sozialversicherungspflichtigen und unbefristeten Arbeitsverträgen, die zwischen dem 1.9.2020 und 31.12.2022 abgeschlossen wurden bzw. werden und mindestens sieben Monate ununterbrochen bestehen. Der gewöhnliche Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz muss in Bickenbach sein.
- c) Die Fördersumme beträgt einmalig 500,00 EUR
- d) Bei Entfallen der Voraussetzungen ist die Förderung zurückzuzahlen. Der Antragsteller hat nach Ablauf der unter b) genannten Siebenmonatsfrist schriftlich der Gemeinde zu bestätigen, dass der Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag mindestens sieben Monate Bestand hatte. Die Gemeinde behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung vor.
- e) Die Förderung gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **5. Antragsverfahren**

Der Antrag kann unter Vorlage eine Kopie des Arbeitsvertrages bzw. des Ausbildungsvertrages gestellt werden.

## **6. Bewilligungsverfahren**

Die Gemeinde prüft die Antragsunterlagen und erteilt einen Bewilligungsbescheid.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinien haben keinen Satzungscharakter. Sie werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht und an Interessenten und Interessentinnen ausgehändigt.

Bickenbach, den 5. März 2021

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Bickenbach  
gez.: Markus Hennemann  
Bürgermeister